

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1974

Nummer 60

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	29. 5. 1974	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen . . . . .	797
203203	14. 5. 1974	RdErl. d. Finanzministers Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten . . . . .	788
20525	5. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei . . . . .	788
2120	14. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitszeugnisse der Gesundheitsämter . . . . .	789
21210	13. 3. 1974	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe . . . . .	792
780	15. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten . . . . .	792
79010	28. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reisekostenpauschvergütung für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	792
791	1. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufgaben der Forstbehörden auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege . . . . .	795
8300	14. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach dem Bundesversorgungsgesetz . . . . .	795

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
3. 5. 1974	RdErl. – Richtlinien über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden (Abgeltungsrichtlinien ÖPNV – NW) . . . . .	796
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
10. 5. 1974	Bek. – Bundesmittel für die Gewährung eines Ausgleichs von Wettbewerbsverzerrungen im Energiebereich zugunsten von Gartenbaubetrieben . . . . .	796

## I.

203203

**Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 5. 1974  
- B 2126 - 13.1 - IV A 3

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschweriszulagen vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) ist am 1. Januar 1974 in Kraft getreten; sie gilt gemäß Artikel 74a GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes unmittelbar für die Beamten des Landes, der Gemeinden (GV) und der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zur Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 bis 6 der Verordnung) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt:

- 1 Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst  
Ich bin damit einverstanden, daß die Regelung über die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst entsprechend angewendet wird.
- 2 Zahlungsweise der Zulage
  - 2.1 Die Zulage wird monatlich nachträglich gezahlt; es können gegebenenfalls monatlich Abschläge gezahlt werden, die in angemessenen Zeitabständen abzurechnen sind.
  - 2.2 Ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung für die Zahlung der Dienstbezüge zuständig, werden - soweit möglich - monatliche Abschläge auf die Zulage gezahlt. Die endgültige Abrechnung wird für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln jeweils nach dem Stande vom 31. März und 30. September mit den Dienstbezügen für die Monate Juni und Dezember, für die Regierungsbezirke Arnberg, Detmold und Münster jeweils nach dem Stande vom 30. Juni und 31. Dezember mit den Dienstbezügen für die Monate September und März vorgenommen. Wird innerhalb dieser Abrechnungszeiträume im Einzelfall erkennbar, daß die festgesetzten monatlichen Abschläge wesentlich von dem Betrag der tatsächlich zustehenden Zulage abweichen, veranlaßt die zuständige Behörde beim Landesamt für Besoldung und Versorgung eine entsprechende Änderung der Abschläge. Für die Änderungsmitteilung ist der Vordruck LBV (Bes) 16 A zu verwenden.
- 3 Steuerliche Behandlung der Zulage  
Soweit die Zulage für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gezahlt wird, ist sie im Rahmen des § 34a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.
- 4 Inkrafttreten  
Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben:
  - a) mein RdErl. v. 4. 6. 1969 (SMBl. NW. 203203),
  - b) der RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1969 (SMBl. NW. 203203) und
  - c) der RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1969 (n. v.) - IV B 3 - 5305/7 - (SMBl. NW. 203203).

- MBl. NW. 1974 S. 788.

20525

**Einrichtung  
von Wohnungsdienstanschlüssen  
für die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1974 -  
IV C 4 - 8433/2

- 1 Bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen können Wohnungsdienstanschlüsse für folgenden Personenkreis eingerichtet werden:

## 1.1 Landespolizeibehörden

- 1.11 Regierungspräsident - Dez. 25 - :  
Polizeihauptdezernent  
Dezernent Schutzpolizei  
Dezernent Kriminalpolizei  
2. Beamter des höheren Dienstes beim Dez. 25.2  
Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung  
Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten  
Sachbearbeiter Fernmeldeangelegenheiten  
2 Fernmeldemechaniker  
Sachbearbeiter 14. K  
Leiter einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft  
Sachbearbeiter einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft  
Stationsleiter und Hubschrauberstaffelführer einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft  
Hubschrauberführer  
Hubschrauberbordwarte  
Einsatzführer einer Polizeiautobahnstation  
Feuerwerker  
4 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei  
1 weiterer Wohnungsdienstanschluß für die Kriminalpolizei

## 1.2 Kreispolizeibehörden

- 1.21 Polizeipräsident  
Vertreter des Polizeipräsidenten  
Pressestelle  
Leiter der Abteilung Schutzpolizei  
Sachgebietsleiter Einsatz und Verwendung  
Sachgebietsleiter Verkehrsangelegenheiten  
Sachgebietsleiter Kraftfahrangelegenheiten  
Sachgebietsleiter Fernmeldeangelegenheiten  
Leiter eines Schutzbereiches  
Sachgebietsleiter Einsatz und Verwendung bei den Schutzbereichen  
Führer der Landeseinsatzhundertschaften  
1 Fernmeldemechaniker  
Einstellungsberater  
Diensthundführer  
Leiter der Abteilung Kriminalpolizei  
Leiter einer Kriminalgruppe  
Sachgebietsleiter KI/K II  
Leiter eines Kommissariats  
Leiter 14. K und Vertreter  
Leiter einer Außenstelle des 14. K  
Angehörige der MEK und SEK  
8 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei (insbesondere Führer von Einsatzhundertschaften und selbständigen Einsatzzügen)  
1 Wohnungsdienstanschluß für jeden dritten Beamten der Kriminalpolizei
- 1.22 Polizeidirektor  
Pressestelle  
Leiter der Abteilung Schutzpolizei  
Sachgebietsleiter Einsatz und Verwendung  
Sachgebietsleiter Verkehrsangelegenheiten  
Sachgebietsleiter Kraftfahrangelegenheiten  
Sachgebietsleiter Fernmeldeangelegenheiten  
Leiter eines Schutzbereiches  
Sachgebietsleiter Einsatz und Verwendung bei den Schutzbereichen  
1 Fernmeldemechaniker  
Einstellungsberater  
Diensthundführer  
Leiter eines WSP-Abschnittes und einer WSP-Station  
Einsatzführer einer WSP-Station  
bzw. Stellvertreter des Stationsleiters

- Leiter der Abteilung Kriminalpolizei  
 Leiter einer Kriminalgruppe  
 Leiter 14. K und Vertreter  
 Leiter einer Außenstelle 14. K  
 Leiter einer Kriminalaußenstelle bei der WSPD  
 Angehörige der Ermittlungsgruppe Gewässerschutz  
 5 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei (insbesondere Führer von Einsatzzügen)  
 5 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Beamte der Kriminalhauptstellen  
 1 Wohnungsdienstanschluß für jeden dritten Beamten der Kriminalpolizei
- 1.23 **Polizeiämterleiter**  
 Leiter der Abteilung Schutzpolizei  
 Sachgebietsleiter Einsatz und Verwendung  
 1 Fernmeldemechaniker  
 Einstellungsberater  
 Diensthundführer  
 1 weiterer Wohnungsdienstanschluß für die Schutzpolizei  
 Leiter der Abteilung Kriminalpolizei  
 für alle übrigen Beamten der Kriminalpolizei je 1 Wohnungsdienstanschluß
- 1.24 **Oberkreisdirektor als Leiter der Kreispolizeibehörde, sofern er nicht bereits über einen Wohnungsdienstanschluß verfügt**  
 Leiter der Abteilung Schutzpolizei  
 Leiter der Abteilung Kriminalpolizei  
 Sachgebietsleiter Einsatz und Verwendung  
 Sachgebietsleiter Verkehrsangelegenheiten  
 Leiter einer Polizeistation  
 Einsatzführer einer Polizeistation bzw. Stellvertreter des Stationsleiters  
 Leiter einer Polizeiwache im Rahmen des dienstlich Notwendigen  
 Sachgebietsleiter Fernmeldeangelegenheiten in Kreisen über 250 000 Einwohner  
 1 Fernmeldemechaniker  
 Einstellungsberater  
 Diensthundführer  
 5 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei in Kreisen über 250 000 Einwohner  
 3 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei in Kreisen bis 250 000 Einwohner  
 für alle übrigen Beamten der Kriminalpolizei je ein Wohnungsdienstanschluß
- 1.3 **Landeskriminalamt NW**  
 Leiter des Landeskriminalamtes  
 70 weitere Wohnungsdienstanschlüsse
- 1.4 **Polizeieinrichtungen**
- 1.41 **Direktor der Bereitschaftspolizei**  
 Dezernent 1 (Einsatz)  
 Sachbearbeiter Fernmeldeangelegenheiten  
 Sachbearbeiter Kraftfahrungsangelegenheiten
- 1.42 **Bereitschaftspolizei-Abteilungsführer**  
 Leiter des Abteilungsstabes, zugleich Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung  
 Sachbearbeiter Kraftfahrungsangelegenheiten  
 1 weiterer Wohnungsdienstanschluß
- 1.43 **Leiter des Fernmeldedienstes**  
 3 weitere Wohnungsdienstanschlüsse
- 1.44 **Leiter einer Landespolizeischule**
- 1.45 **Präsident der Polizei-Führungsakademie und Vertreter**
- 1.5 **Hauptamtliche Polizeiärzte bei Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen**
- 2 Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Polizeivollzugsdienstes wird zum RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) folgendes bestimmt:
- 2.1 Die nicht an Dienststellungen gebundenen Wohnungsdienstanschlüsse dürfen nur aus zwingenden dienstlichen Gründen eingerichtet werden.
- 2.2 Einen Wohnungsdienstanschluß sollen nur Beamte erhalten, die eine Planstelle bei ihrer Behörde innehaben. Abgeordnete Beamte sind nur dann anschlussberechtigt, wenn die Abordnung für längere Zeit vorgesehen ist.
- 2.3 Wohnungsdienstanschlüsse sind aus dienstlichen Gründen als halbamtsberechtigte innen- oder außenliegende Nebenstellen an die nächstgelegene Polizeivermittlung zu schalten. Nur in Ausnahmefälle können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit Hauptanschlüsse eingerichtet werden.
- 2.4 Fernsprechanchlüsse in Wohnungen von Polizeiposten und Polizeigruppenpostenführern sind grundsätzlich wie Fernsprechanchlüsse in Diensträumen zu behandeln.
- 2.5 Wohnungsdienstanschlüsse, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen oder entsprechend umzuwandeln. Anträge auf Einrichtung von Ausnahmewohnungsdienstanschlüssen sind nur noch in ganz besonders begründeten Einzelfällen vorzulegen.
- 3 Verrechnung der Gebühren
- 3.1 Nach 1.21 des unter 2 genannten RdErl. sind für die Erstattung von Gebühren gem. 2.52 zwei Arten von Wohnungsdienstanschlüssen (WDA) zu unterscheiden:
- 3.11 WDA für Bedienstete, die **regelmäßig** von ihrer Wohnung aus Dienstgespräche führen müssen, und
- 3.12 WDA für Bedienstete, die aus **zwingenden dienstlichen** Gründen auch außerhalb der Dienststunden durch Fernsprecher **erreichbar sein** müssen.
- 3.2 Für diese WDA werden an Gebühren grundsätzlich erstattet:
- Zu 3.11**  
 $\frac{2}{3}$  der laufenden Gebühr und die Gebühr für 40 Ortsgespräche oder 40 Gebühreneinheiten, jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr;
- Zu 3.12**  
 $\frac{2}{3}$  der laufenden Gebühr und die dienstlich geführten Gespräche.
- 3.3 Von den insgesamt vorhandenen WDA einer Behörde, einer Polizeieinrichtung (bei der Direktion der Bereitschaftspolizei der gesamte Aufsichtsbereich) und des Landeskriminalamtes können bis zu  $\frac{1}{3}$  des Solls gem. 3.11 eingestuft und nach dienstlicher Notwendigkeit entsprechend verteilt werden.
- Der RdErl. v. 27. 8. 1970 (SMBl. NW. 20525) wird aufgehoben.
- MBl. NW. 1974 S. 788.
- 2120**  
**Gesundheitszeugnisse der Gesundheitsämter**
- RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 5. 1974 – VI C 1 – 23.03.01
- Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1967 (SMBl. NW. 2120) wird wie folgt geändert oder ergänzt:
1. Im Abschnitt I, 1. Absatz, 1. Satz ist das Wort „Landkreise“ durch „Kreise“ und die Fundstelle „(RGBl. I S. 531)“ durch „(RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120)“ zu ersetzen.
- 1.1 Im 2. Absatz ist das Wort „Bundesseuchengesetz“ durch „Bundes-Seuchengesetz“ zu ersetzen.
- 1.2 Im 3. Absatz Buchstabe a) sind die Worte „i. d. F. v. 28. 10. 1965 (GMBl. S. 383)“ durch die Worte „i. d. F. v. 30. 8. 1972 (GMBl. S. 546)“ zu ersetzen.

- 1.3 Ferner sind unter Buchstabe a) das Komma hinter der Fundstelle „SMBl. NW. 2120)“ und der sich anschließende Halbsatz mit den Worten „von Behörden“ ... bis ... „SGV. NW. 20320)“ zu streichen.
2. Im Abschnitt II zu Nr. 1.14.3 sind in der Spalte 5 die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:  
 § 30 Abs. 3 Buchstabe b der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 28. Januar 1970 i. d. F. der Vierten Änderung vom 18. Oktober 1973 (GV. NW. 1974 S. 76/SGV. NW. 2022)  
 § 30 Abs. 3 Buchstabe b der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 i. d. F. der Zweiten Änderung vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 2022)
3. Zu Nr. 1.14.3 ist in der Spalte 5 als 4. Absatz einzufügen:  
 § 39 Abs. 3 Buchstabe b der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 12. Januar 1967 (SMBl. NW. 8202)
4. Zu Nr. 1.15 und zu Nr. 1.26 ist jeweils in der Spalte 5 hinter dem Komma der Fundstelle „(GV. NW. S. 108)“ folgende Fassung vorzusehen:  
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), – SGV. NW. 2031 –
5. In Nr. 1.22 Spalte 5 muß es statt „BMT-G“ heißen:  
 „BMT-G II“.
6. In Nr. 1.24 Spalte 5 muß Buchstabe c wie folgt lauten:  
 c) 28. 7. 1958 i. d. F. vom 5. 8. 1970 (n. v.) – Gemeinden –
7. Zu Nr. 1.3 sind in der Spalte 5 die Worte „i. d. F. d. Bek. vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1945)“ durch  
 i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909)  
 zu ersetzen.
8. In Nr. 2.1 erhält die Spalte 5 folgende Fassung:  
 Bundesbeamten-gesetz (BBG) i. d. F. vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1181)  
 Bundespolizei-beamten-gesetz (BPolBG) i. d. F. vom 12. Februar 1972 (BGBl. I S. 165)  
 sowie die zu beiden Gesetzen ergangenen Änderungs-gesetze
9. Hinter Nr. 2.11.6 ist als Nr. 2.11.7 einzufügen:
- | Spalte 1 | Spalte 3  | Spalte 4                              | Spalte 5         |
|----------|---|---------------------------------------|------------------|
| 2.11.7   | Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit, Urlaub ohne Dienstbezüge | Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen | § 79a Abs. 1 BBG |
10. Zu Nr. 2.12.1 ist in der Spalte 5 die Fußnote „8)“ zu streichen.
11. Nach Nr. 2.12.53 ist folgende Nr. 2.12.54 einzufügen:
- | Sp. 1   | Sp. 2 | Sp. 3                   | Sp. 4                          | Sp. 5                                   |
|---------|-------|-------------------------|--------------------------------|---|
| 2.12.54 | –     | Einmalige Entschädigung | Minderung der Erwerbsfähigkeit | § 148a Abs. 1 BBG<br>§ 26 Abs. 1 BPolBG |
12. Zu Nr. 2.13.1 sind in der Spalte 5 die Worte „i. d. F. d. Bek. vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I S. 916)“ durch  
 i. d. F. vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281)  
 zu ersetzen.
13. Zu Nr. 2.14.1 sind in der Spalte 5 die Worte „i. d. F. d. Bek. vom 15. Juni 1965 (BGBl. I S. 518)“ durch  
 i. d. F. vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378)  
 zu ersetzen.
14. Zu Nr. 2.14.2 wird in der Spalte 5 das Datum „15. Juni 1965“ in  
 11. Oktober 1970  
 geändert.
15. Zu Nr. 2.2 erhält die Spalte 5 folgende Fassung:  
 Landesbeamten-gesetz – LBG – i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344/SGV. NW. 2030) und die dazu ergangenen Änderungs-gesetze  
 RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1966 (SMBl. NW. 20307)
16. Zu Nr. 2.21.2 erhält die Spalte 5 hinter der Klammerbezeichnung „(LVOFeu)“ die folgende Fassung:  
 vom 15. November 1973 (GV. NW. S. 532/SGV. NW. 20301)
17. Zu Nr. 2.21.21 erhält die Spalte 5 folgende Fassung:  
 § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 7, § 8 Abs. 1 Nr. 2  
 u. § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. November 1973
18. Zu Nr. 2.21.44 ist in der Spalte 5 hinter die Fundstelle „(GV. NW. S. 217/SGV. NW. 312)“ zu setzen:  
 und die dazu ergangenen Änderungs-gesetze
19. In Nr. 2.22.53 sind in Spalte 5 die Worte „§ 151 Abs. 1 LBG“ durch die Worte „§ 141 a Abs. 1 BBG“ zu ersetzen.
20. Nach Nr. 2.22.53 ist folgende Nr. 2.22.54 einzufügen:
- | Sp. 1   | Sp. 2 | Sp. 3                   | Sp. 4                          | Sp. 5             |
|---------|-------|-------------------------|--------------------------------|-------------------|
| 2.22.54 | –     | Einmalige Entschädigung | Minderung der Erwerbsfähigkeit | § 148a Abs. 1 BBG |
21. Zu Nr. 2.23.1 erhält die Spalte 5 folgende Fassung:  
 § 18 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i. d. F. vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281) und die dazu ergangenen Änderungs-gesetze  
 Nr. 7 zu § 18 BBesG der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes v. 9. 3. 1959 (GMBl. S. 134)<sup>9)</sup>
22. Zu Nr. 2.24.1 erhält die Spalte 5 hinter den Worten „i. d. F. d. Bek. v.“ die folgende Fassung:  
 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724/SGV. NW. 20303)  
 und die dazu ergangenen Änderungsverordnungen
23. Zu Nr. 2.24.11 und zu Nr. 2.24.12 ist in der Spalte 5 jeweils das Datum „2. Januar 1964“ in „22. Oktober 1970“ zu ändern.
24. Zu Nr. 2.24.13 erhält die Spalte 5 folgende Fassung:  
 § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Oktober 1970  
 RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1967 (SMBl. NW. 2120)
25. Zu Nr. 2.26 ist in der Spalte 5 hinter dem Komma der Fundstelle „(GV. NW. S. 103)“ folgende Fassung vorzusehen:  
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1972 (GV. NW. S. 413), – SGV. NW. 20320 –
26. Zu Nr. 2.26.2 ist in der Spalte 5 der Hinweis „§ 4 Nr. 6 Satz 3 BVO<sup>4)</sup>“ durch „§ 4 Nr. 7 Satz 3 BVO<sup>4)</sup>“ zu ersetzen.
27. Die Nr. 2.26.3 wird ersatzlos gestrichen; die Nrn. 2.26.4 bis 2.26.8 erhalten die Nummern 2.26.3 bis 2.26.7.
28. In Nr. 2.27 Spalte 5 sind in den Absätzen 1 und 2 die Worte „für die Gemeinden und Gemeindeverbände“ jeweils zu ersetzen durch die Worte „für Gemeinden und Gemeindeverbände“
29. Zu den Nrn. 2.27 bis 2.27.2 sind in der 5. Spalte jeweils die Daten „18. Juni 1958“ und „16. Dezember 1958“ in „11. Oktober 1971“ bzw. „27. Oktober 1971“ zu ändern.
30. Zu Nr. 4 und zu Nr. 7.2 ist jeweils in der Spalte 5 die Fundstelle „(RMBl. S. 327)“ durch „(RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120)“ zu ersetzen; im 2. Absatz aaO ist das Wort „mein“ zu streichen, hinter „RdErl.“ die Worte „d. Innenministers“ zu setzen.
31. Zu Nr. 5.2 ist in der Spalte 5 „S. 148“ in „S. 418“ zu ändern und folgender 2. Absatz einzufügen:  
 RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1966 (SMBl. NW. 2120) und RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 11. 1970 (SMBl. NW. 2128)

32. Zu Nr. 6.2 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

Fleischbeschautierärzte  
Fleischbeschauer  
Trichinenschauer

33. Zu Nr. 6.2 ist in der Spalte 5 hinter die Fundstelle „(RMBl. S. 289)“ ein Komma zu setzen und folgendes zu ergänzen:  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178)  
Tarifverträge v. 1. 4. 1969 in geltender Fassung

34. Hinter Nr. 6.22 ist als Nr. 6.23 folgendes einzufügen:

Spalte 1	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
6.23	Personelle Maßnahmen	Dienstfähigkeit, Freisein von ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheiten	§ 5 Abs. 2 der Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer v. 1. 4. 1969

35. Zu Nr. 7.13 ist in Spalte 5 hinter „§ 69 G 131<sup>15)</sup>“ folgendes einzufügen:  
§ 53 Abs. 1 Satz 7 G 131, VV Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) zu § 53 G 131<sup>15)</sup>

36. Hinter Nr. 7.2 ist als Nr. 7.3 einzufügen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
7.3	Geflügel-fleischkon-trollreure	Zulassung zur Ausbil-dung	Körperliche Tauglichkeit, Vollbesitz der Sinne	§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Geflü-gelfleisch-kontrollreure – GFIKV – vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899)

37. Zu Nr. 8 ist in der Spalte 5 die Fundstelle „(RGS. S. 561)“ durch „(RGS. NW. S. 69/SGV. NW. 2124)“ zu ersetzen.

38. Zu Nr. 10 erhält die Spalte 5 folgende Fassung:

§ 10 Abs. 3, § 38 der Juristenausbildungsordnung i. d. F. d. Bek. vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206/SGV. NW. 315)

39. Zu Nr. 11.2 sind in der Spalte 5 im 1. Absatz die Worte „i. d. F. d. Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts v. 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897)“ durch „i. d. F. d. Bek. vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897)“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1972 (BGBl. I S. 1209)“, im 3. Absatz die Worte „Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1959“ durch die Worte „Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 9. 1971“ zu ersetzen.

40. Die lfd. Nr. 11.24 erhält folgende Fassung:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
11.24	Fahrlehrer	Bewerbung um die Fahr-lehrerlaubnis	geistige und körperliche Eignung	§ 3 Nr. 3 des Fahrleh-rrergesetzes v. 25. Au-gust 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1829) <sup>16)</sup>

41. Die Nrn. 11.24.1 und 11.24.2 werden gestrichen.

42. Zu Nr. 11.3 erhält die Spalte 5 den Zusatz „und die dazu ergangenen Anpassungsgesetze sowie die Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären<sup>19)</sup>“

43. Zu Nr. 13 ist in der Spalte 5 die Fundstelle „(GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75)“ durch „(GV. NW. S. 240)“, geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), – SGV. NW. 75 –“ zu ersetzen.

44. Hinter Nr. 15 ist als Nr. 16 folgendes einzufügen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
16	Patentanwalt	Zulassung zur Patentan-waltschaft	körperliche und geistige Eignung	§ 14 Abs. 1 Nr. 7 der Patentanwaltsord-nung vom 7. Septem-ber 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25), i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Aus-bildungs- und Prü-fungsordnung gemäß § 12 der Patentan-waltsordnung i. d. F. d. Bek. vom 21. März 1969 (BGBl. I S. 226)

45. Zu Nr. 19.11 werden in der Spalte 5 im 1. Absatz die Worte „12. Februar 1965 (BGBl. II S. 117)“ durch „27. August 1968 (BGBl. II S. 812)“ ersetzt, im 2. Absatz die Worte „12. Februar 1965 (BGBl. II S. 117)“ durch „28. Juli 1969 (BGBl. II S. 1460)“ ersetzt.

46. Zu Nr. 19.12 ist in der Spalte 5 hinter die Fundstelle „(BGBl. II S. 722)“ ein Komma zu setzen und folgendes zu ergänzen:  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1968 (BGBl. II S. 110)

47. Zu Nr. 19.13 ist in der Spalte 5 im 1. Absatz hinter die Fundstelle „(BGBl. II S. 703)“ ein Komma zu setzen und folgendes zu ergänzen:  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1968 (BGBl. II S. 813)

Im 2. Absatz ist die Fundstelle „(BGBl. II S. 705)“ durch folgende Worte zu ersetzen:  
(BGBl. II S. 703) i. d. F. d. VO vom 27. August 1968 (BGBl. II S. 813)

48. Die Nr. 19.2 erhält folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
19.2	Schorn-stein-feger			Gesetz über das Schornsteinfegerwe-sen – SchfG – v. 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) Verordnung über das Schornsteinfe-gerwesen v. 19. Dez. 1969 (BGBl. I S. 2363)
19.21		Bestellung zum Be-zirksschornsteinfe-germeister	Gesundheitszu-stand	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SchfG
19.22		Bestellung von nur aufsichtsfähigen Bewerbern	Aufsichtsfähig-keit	§ 8 Abs. 2 der Ver-ordnung
19.23		Rücknahme der Be-stellung	Geistige oder körperliche Ge-brechen	§ 11 Abs. 1 SchfG
19.24		Versetzung in den Ruhestand	Berufsunfähig-keit	§ 10 Abs. 2 SchfG
19.25		Wegfall der Vor-aussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand und Wiedereintragung in die Bewerber-liste	Wiedererlan-gung der Ber-ufsfähigkeit	§ 44 Abs. 2 SchfG § 4 Abs. 2 Nr. 1b der Verordnung

49. Hinter Nr. 19.22 ist als Nr. 19.3 folgendes einzufügen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
19.3	Schüler	Beförde-rung von Schülern zu den Schulen	Notwendigkeit der Begleitung des Schülers	§ 11 der VO zu § 7 SchFG vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223)

50. Folgende lfd. Nummern sind zu ändern:

Nummer 19.3 in 19.4  
19.4 in 19.5

51. Zu Nr. 19.5 (neu) ist in der Spalte 5 hinter die Fundstelle „(BGBl. I S. 537)“ ein Komma zu setzen und folgendes einzufügen:  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1969 (BGBl. I S. 1411)

52. Hinter Nr. 20.2 ist als 20.3 folgendes einzufügen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
20.3	Tierärzte	Antrag auf Bestallung als Tierarzt	körperliche Gebrechen, Schwäche der geistigen und körperlichen Kräfte, Sucht	§ 51 Abs. 1 Nr. 6 der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 23. März 1967 (BGBl. I S. 360)

53. Die lfd. Nr. 21 ist zu streichen.

54. Die Fußnote <sup>19)</sup> erhält folgende Fassung:

<sup>19)</sup> Arzt; in Zweifelsfällen Bestätigung durch das Gesundheitsamt

55. Die Fußnote <sup>21)</sup> erhält folgenden Zusatz:  
(allenfalls Amtshilfe)

- MBl. NW. 1974 S. 789.

21210

### Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Vom 13. März 1974

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. März 1974 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Jan. 1970 (GV. NW. S. 44), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1974 - VI B 1 - 15.03.94 - genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gruppe	Jahresumsatz DM	Grundbeitrag pro Quartal DM	Zuschlag pro Quartal DM	Gesamtbeitrag pro Quartal DM
I bis	50 000	80,—	—	80,—
II bis	100 000	80,—	—	80,—
III bis	150 000	80,—	—	80,—
IV bis	200 000	80,—	—	80,—
V bis	250 000	80,—	—	80,—
VI bis	300 000	80,—	33,50	113,50
VII bis	350 000	80,—	55,—	135,—
VIII bis	400 000	80,—	69,—	149,—
IX bis	450 000	80,—	69,—	149,—
X bis	500 000	80,—	69,—	149,—
XI bis	550 000	80,—	91,—	171,—
XII bis	600 000	80,—	91,—	171,—
XIII bis	650 000	80,—	91,—	171,—
XIV bis	700 000	80,—	91,—	171,—
XV bis	750 000	80,—	101,—	181,—
XVI bis	800 000	80,—	101,—	181,—
XVII bis	850 000	80,—	101,—	181,—
XVIII bis	900 000	80,—	110,50	190,50
XIX bis	950 000	80,—	110,50	190,50
XX bis	1 000 000	80,—	110,50	190,50
XXI bis	1 250 000	80,—	127,—	207,—
XXII bis	1 500 000	80,—	136,50	216,50
XXIII über	1 500 000	80,—	146,—	226,—

#### Artikel II

In § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung werden die Worte „vierteljährlich 6,— DM“ durch die Worte „vierteljährlich 12,— DM“ ersetzt.

#### Artikel III

In § 3 der Beitragsordnung werden die Worte „vierteljährlich 6,— DM“ durch die Worte „vierteljährlich 12,— DM“ ersetzt.

#### Artikel IV

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

- MBl. NW. 1974 S. 792.

780

### Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1974 - II A 4 - 2505 - 110

Mein RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBl. NW. 780) wird wie folgt geändert:

In den nachfolgend aufgeführten Spalten ist anzufügen:

Ausbildungsstätte	Fachgruppe	Sonderfächer
Hauptsaaten für die Rheinprovinz GmbH Köln-Braunsfeld, Alsdorfer Str. 1-3	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz, Untersuchung von Saatgut

- MBl. NW. 1974 S. 792.

79010

### Reisekostenpauschvergütung für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 3. 1974 - IV A 1 / 13-30-00.01

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBl. NW. 79010) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt geändert:

- In Nummer 1.4 muß der Absatz c) lauten während einer Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall nach Maßgabe der Nummer 1.5.
- In Nummer 1.5 sind als dritter und vierter Absatz einzufügen  
In Fällen der Nummer 1.4 Buchstabe c) ist für je vier Wochen zusammenhängender Dienstunfähigkeit ein monatlicher Teilbetrag der Reisekostenpauschvergütung sobald wie möglich einzubehalten. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als acht Wochen, ist die Zahlung der Reisekostenpauschvergütung vorläufig einzustellen.  
Für Zeiten, für die wegen Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall Reisekostenpauschvergütung nicht gezahlt oder einbehalten wird, ist ein Drittel der Pauschvergütung, die dem dienstunfähigen Beamten zugestanden hätte, an den bestellten Vertreter zusätzlich zu dessen eigener Pauschvergütung zu zahlen.
- In Nummer 1.6 muß der erste Satz lauten  
Die höhere Forstbehörde bestimmt, nach welcher Stufe den einzelnen in Nummer 2.1 genannten Dienstkräften die Reisekostenpauschvergütung zu zahlen ist.
- Die Nummern 2 und 2.1 werden wie folgt neu gefaßt
  - Reisekostenpauschvergütung für Forstamtsleiter und Mitarbeiter
  - Der Jahresbetrag der Reisekostenpauschvergütung für Forstamtsleiter, Forstamtsdezenten, Funktionsbeamte und Büroleiter ist auf der Grundlage von Taggeldern der jeweiligen Reisekostenstufe zu berechnen, die aus der erwarteten jährlichen Fahrleistung nach folgender Tabelle herzuleiten sind:

Stufe	Erwartete jährliche Fahrleistung km	Tagegelder jährlich
1	n. b. bis 4 000	18
2	4 001 bis 7 000	24
3	7 001 bis 8 000	30
4	8 001 bis 10 000	36
5	10 001 bis 12 000	42
6	12 001 bis 14 000	48
7	14 001 bis 16 000	54
8	16 001 bis 18 000	60
9	18 001 bis 20 000	66
10	20 001 und mehr	72

5. In der Tabelle der Nummer 3.12 wird die Staffelung der Punktwerte wie folgt neu gefaßt

Stufe	Punkt看ert	Tagegelder jährlich
1	bis 30	18
2	31 bis 45	24
3	46 bis 60	30
4	61 bis 75	36
5	76 bis 100	48
6	101 und mehr	60

6. In Nummer 3.2 werden die Worte „nach Stufe 2“ ausgetauscht gegen „nach Stufe 3“.
7. Die Nummern 5.1 bis 5.3 werden aufgehoben.  
Als einziger Satz ist im Anschluß an die Überschrift „Schlußbestimmungen“ einzufügen:  
„Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.“
8. Die Anlage (Berechnungsmuster) wird gegen die beiliegende Fassung ausgetauscht. **Anlage**

**Reisekostenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte**

Untere Forstbehörde: ..... Betriebsbezirk: .....

Name des Beamten: .....

Gültig ab: .....

**1 Grundwert für Waldflächen (volle ha der bereinigten Flächen)****1.1 Privat- und Körperschaftswald**

Volle Beförderung ..... ha × 4 .....

Teilbeförderung und Beratung ..... ha × 2 .....

1.2 Staatswald (Gesamtfläche) ..... ha × 3 .....

1.3 Zusammen Grundwert .....

**2 Zuschläge zum Grundwert****2.1 Für Bezirksausdehnung**

50 bis 100 qkm 5 v. H.

101 bis 200 qkm 10 v. H.

201 bis 300 qkm 15 v. H.

301 u. mehr qkm 20 v. H. .... v. H.

**2.2 Für Anzahl der Waldbesitzer**

20 bis 100 5 v. H.

101 bis 300 10 v. H.

301 bis 500 15 v. H.

501 bis 1000 20 v. H.

1001 bis 1500 25 v. H.

1501 bis 2000 30 v. H.

2001 und mehr 35 v. H. .... v. H.

2.3 Zusammen Zuschläge (2.1 und 2.2) ..... v. H.

**3 Insgesamt Punktwert des Betriebsbezirks**

3.1 ..... v. H. von 1.3 .....

3.2 Gesamtpunktwert geteilt durch 100, gemeinüblich gerundet .....

4 Die Reisekostenpauschvergütung beträgt in Stufe .....

bei jährlichen Tagegeldern von .....

mit einem Satz von ..... DM der Reisekostenstufe .....

jährlich ..... DM

monatlich ..... DM.

Datum .....

Sachlich richtig u. festgestellt:

.....

791

### Aufgaben der Forstbehörden auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 1. 5. 1974 – IV A 5 – 80–31–00.03

Mein RdErl. v. 13. 7. 1971 (MBl. NW. S. 1284/SMBL. NW. 791) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.23 werden das Wort „und“ hinter dem Wort „Straßenbaus“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Wasserwirtschaft“ die Worte „und der Abfallwirtschaft“ eingesetzt.

2. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

Zur Unterstützung der genannten Stellen gehört auch eine gelegentlich des Dienstes zu leistende Hilfe bei der Überwachung auf Verstöße gegen andere (d. h. nicht forstrechtliche) Gesetze und Verordnungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, soweit diese Verstöße im Walde begangen werden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), – SGV. NW. 791 –,

Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGS. NW. S. 161), – SGV. NW. 791 – und die

Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern

Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), – SGV. NW. 77 –,

Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 7129),

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. November 1964 (GV. NW. S. 348), geändert durch Verordnung vom 28. April 1971 (GV. NW. S. 142), – SGV. NW. 2061 –,

Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), – SGV. NW. 230 –,

Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), – SGV. NW. 45 –, soweit es Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden begründet,

Abgrabungsgesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372/SGV. NW. 75).

3. Nach Nummer 2.3 werden folgende neue Nummern 2.4 und 2.5 eingefügt:

2.4 Dem Schutz des Waldes vor verbotswidrigem Lagern oder Ablagern von Abfällen und gegen Verunstaltung durch fortgeworfene Kleinabfälle ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Unterstützung der Behörden der Abfallwirtschaft überwachen die Forstbehörden den Wald auf Verstöße gegen die Vorschriften des

– Abfallbeseitigungsgesetzes – AbfG – vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873): Nach § 4 AbfG dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden; Ausnahmen können nur nach § 4 Abs. 3 oder 4 AbfG zugelassen werden;

– Landesabfallgesetz – LabfG – vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061): Träger der Abfallbeseitigung sind nach § 1 Abs. 1 und 2 LabfG in der Regel die Kreise und Gemeinden; die Überwachung der Abfallbeseitigung obliegt nach § 17

Abs. 1 und 2 LabfG grundsätzlich den Regierungspräsidenten und den kreisfreien Städten und Kreisen als Sonderordnungsbehörden; sie werden dabei nach §§ 19 und 20 LabfG von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie von den örtlichen Ordnungsbehörden unterstützt.

Stellt die Forstbehörde eine verbotswidrige Ablagerung fest, so erstattet sie bei der örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörde (in Fällen des § 16 AbfG bei der zuständigen Staatsanwaltschaft) Anzeige. Außerdem ersucht sie die Kreisordnungsbehörde, eine Beseitigung der Ablagerung durch den Beseitigungspflichtigen zu veranlassen.

Im Falle erheblicher Verunreinigung des Waldes durch Kleinabfälle wie sie z. B. durch den Erholungsverkehr anfallen, gilt § 7 Abs. 2 Landesforstgesetz, der durch das Landesabfallgesetz (§ 26 Abs. 1 LabfG) unberührt bleibt. Die Beseitigung derartiger Abfälle im Staatswald bleibt Sache der Forstbehörde.

2.5 Auf § 6 Abs. 1 OBG wird hingewiesen.

Die Hilfeleistung nach den Nummern 2.3 und 2.4 erstreckt sich auch auf die Überwachung gegen die etwaige Beschädigung und Vernichtung von Erholungseinrichtungen, Hinweisschildern usw., die von den genannten Behörden und Stellen geschaffen bzw. angebracht werden.

– MBl. NW. 1974 S. 795.

8300

### Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 14. 5. 1974 – II B 3 – 4054 (12/74)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Bundesminister der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. April 1974 die Pauschalvergütung für die ärztlichen Leistungen bei einer Badekur von 4 Wochen Dauer von bisher 53,- DM auf 58,- DM erhöht.

Bei einer Verlängerung der Badekur erhöht sich der Pauschbetrag von bisher 10,- DM auf 10,80 DM für jede weitere Woche. Dabei gilt eine Kur

- von 28–34 Tagen als 4-Wochen-Kur,
- von 35–41 Tagen als 5-Wochen-Kur,
- von 42–48 Tagen als 6-Wochen-Kur usw.

Bei einer Kurdauer von weniger als 4 Wochen vermindert sich der Pauschbetrag um 10,80 DM für jede Woche, um die die 4-Wochen-Kur unterschritten wird. Dabei gilt eine Kur

- von 22–28 Tagen als 4-Wochen-Kur,
- von 15–21 Tagen als 3-Wochen-Kur,
- von 8–14 Tagen als 2-Wochen-Kur und
- von 1–7 Tagen als 1-Wochen-Kur.

Durch die Zahlung des Pauschbetrages werden folgende ärztliche Leistungen abgegolten:

1. eingehende Anfangsuntersuchungen mit eigener Befunderhebung und eigener Diagnosestellung einschließlich qualitativer Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker,
2. Aufstellung eines Kurplanes,
3. mindestens eine Kontrolluntersuchung in jeder Woche,
4. Behandlung interkurrenter Erkrankungen, nur soweit es sich um Bagatelldfälle handelt,
5. Abschlußuntersuchung,
6. Anfertigung des ärztlichen Abschlußberichtes,
7. Ausstellung von Bescheinigungen.

Besondere ärztliche Verrichtungen, die über den Umfang der vorstehend genannten Leistungen hinausgehen, aber zur ordnungsgemäßen Durchführung der Badekur erforderlich sind, gelten als Sonderleistungen.

Meinen RdErl. v. 22. 6. 1973 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1974 S. 795.

## II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Richtlinien  
über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher  
Leistungen der Unternehmen  
des öffentlichen Personennahverkehrs  
bei der Beförderung von Schülern, Studenten  
und anderen Auszubildenden  
(Abgeltungsrichtlinien ÖPNV-NW)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 3. 5. 1974 - IV / C 4 - 40 - 35 - 21/74

Die Landesregierung gewährt nach diesen Richtlinien im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel den Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Sitz in Nordrhein-Westfalen - ausgenommen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost - Zuschüsse zum Ausgleich der im Jahre 1974 entstehenden Mindereinnahmen aus der Beförderung von Schülern, Studenten und Auszubildende im Straßenbahn- und Obusverkehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenverkehr nach § 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

1. Als Schüler, Studenten und Auszubildende gelten diejenigen Auszubildenden, denen nach den im Jahre 1974 geltenden Tarifen der jeweiligen Verkehrsunternehmen die Beförderungsentgelte für Zeitkarten und Mehrfahrtenkarten ermäßigt worden sind. Die Fahrausweise für Auszubildende müssen als solche erkennbar und nachprüfbar sein.
2. Der Zuschuß zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Beförderung der Auszubildenden beträgt 25% des Beförderungsentgelts vergleichbarer allgemeiner Zeitkarten und Mehrfahrtenkarten.

Beim Vergleich der Zeitkarten bleiben zeitliche und räumliche Einschränkungen während der Geltungsdauer unberücksichtigt.

Fehlen vergleichbare Zeitkarten, so entsprechen

- |      |   |
|------|---|
| 4,3  | 6-Tage-Wochenkarten einer Monatskarte     |
| 2,15 | 6-Tage-Wochenkarten einer Halbmonatskarte |
| 40   | 6-Tage-Wochenkarten einer Jahreskarte.    |

3. Nr. 1 bis 2 gelten auch für Übergangs- und Gemeinschaftstarife.
4. Zuschüsse werden nur auf Antrag und nur an diejenigen Unternehmen gewährt, denen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach dem Landeseisenbahngesetz die Betriebspflicht während des Jahres 1974 (Erstattungszeitraum) obliegt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.  
Der Antrag auf Zuschüsse für den Erstattungszeitraum ist bis zum 30. April 1974 an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk das Verkehrsunternehmen liegt oder seinen Sitz im Sinne des Handelsrechts hat.

Dem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind beizufügen:

- a) für das Jahr 1974 zugestimmte Tarife sowie eine Ablichtung des Zustimmungsschreibens;
- b) Angaben über die Zahl der zu ermäßigten Beförderungsentgelten beförderten Schüler, Studenten und Auszubildenden sowie die Berechnung der beantragten Zuschüsse;
- c) Angabe der tatsächlichen Einnahme aus diesem Auszubildendenverkehr;
- d) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben zu b) und c).

Zum 1. 11. 1974 kann auf Antrag ein Abschlag in Höhe von 80% der für das Jahr 1973 gezahlten Zuschüsse gewährt werden.

5. Der Regierungspräsident prüft die Anträge und erteilt die Zuwendungsbescheide.
6. Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).  
Hierauf sind sinngemäß anzuwenden Nr. 2 des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 - sowie aus den Anlagen dazu die Nrn. 4.1, 4.21, 4.22, 4.23, 10.1, 10.4 und 10.5 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.  
Als Verwendungsnachweis im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO gelten die Antragsunterlagen gemäß Nr. 4b) bis 4d).
7. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 18. April 1974 in Kraft; sie ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1974 S. 796.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Bundesmittel für die Gewährung eines Ausgleichs  
von Wettbewerbsverzerrungen im Energiebereich  
zugunsten von Gartenbaubetrieben**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 10. 5. 1974 - II B 3 - 2310 - 3522

In Abänderung der Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 1. 1974 (MBl. NW. S. 49) wird bestimmt, daß - sofern bisher noch kein Antrag gestellt wurde - im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Rahmen dieser Maßnahme auch Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ablauf des 16. Juli 1974 (Ausschlußfrist) bei den zuständigen Stellen eingegangen sind.

- MBl. NW. 1974 S. 796.

102

### Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1974 –  
I B 3/73 – 11. 13

Durch die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung – StAGebV – vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809) ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen mit Wirkung vom 1. Juni 1974 neu geregelt worden.

Hiermit gebe ich die auf einer Absprache zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern (Senatoren für Inneres) der Länder beruhenden Richtlinien für die Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten – EinbGebR 1974 – bekannt, nach denen ich zu verfahren bitte.

#### Richtlinien für die Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten – EinbGebR 1974 –

##### 1 Allgemeines

1.1 Nach § 2 Abs. 1 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 28. März 1974 – StAGebV – (BGBl. I S. 809) beträgt die Gebühr für die Einbürgerung mindestens 100 DM, höchstens 5000 DM (Rahmengebühr).

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind nach § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 – VwKostG – (BGBl. I S. 821) zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand,
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Einbürgerungsbewerber sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

1.2 Der Verwaltungsaufwand kann nicht genau berechnet werden. Er ist jedoch nicht unerheblich, weil bei einer Einbürgerung eine Vielzahl von Behörden tätig wird. Dieser Aufwand ist bei der Bemessung der Gebühr mit zu berücksichtigen (§ 3 VwKostG).

1.3 Wenn auch der verliehenen Staatsangehörigkeit an sich ein bestimmter Geldwert nicht beigemessen werden kann, so sind mit der Einbürgerung neben dem Erwerb von Rechten auch wirtschaftliche Vorteile verbunden. Der Eingebürgerte erwirbt die den Deutschen vorbehaltenen Grundrechte, wie das Recht auf Freizügigkeit, und andere Rechtspositionen. Arbeits- und berufsrechtliche Beschränkungen für Ausländer fallen weg. Der nicht selbstständig Tätige bedarf nicht mehr der Arbeitserlaubnis. Der Zugang zur selbstständigen Berufsausübung wird eröffnet, z. B. bei Ärzten, Apothekern, Wirtschaftsprüfern. Damit ist im allgemeinen auch eine Verbesserung des Einkommens, jedenfalls aber eine rechtliche Sicherung der Einkommensmöglichkeiten verbunden. Dieser Nutzen ist bei der Bemessung der Gebühr mit zu berücksichtigen.

1.4 Es ist daher gerechtfertigt, bei der Bemessung der Gebühr an das Einkommen anzuknüpfen (vgl. im einzelnen Nummer 2).

1.5 Die Gebührenpflicht knüpft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StAGebV an den Antrag auf Einbürgerung an. Für jeden Einbürgerungsantrag ist daher die Gebühr einzeln zu berechnen.

1.6 Eine gesonderte Gebührenberechnung ist auch dann erforderlich, wenn mehrere Familienmitglieder die Einbürgerung beantragt haben und gleichzeitig eingebürgert werden. Eine Gebühr ist somit auch für die Einbürgerung von Kindern zu erheben, die zugleich mit den Eltern oder einem Elternteil eingebürgert werden. Für minderjährige Kinder, die kein eigenes Einkommen haben, ist lediglich die Festgebühr nach § 2 Abs. 4 StAGebV in Höhe von 100 Deutsche Mark zu erheben.

1.7 Eine Einbürgerungszusicherung ist eine Amtshandlung i. S. des § 1 StAGebV, die durch die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StAGebV mit abgegolten wird und deshalb keine besondere Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 StAGebV aus-

löst; sie kann aber ein Anlaß dafür sein, die Zahlung eines Vorschusses auf die Gebühr nach § 2 StAGebV zu verlangen (§ 16 VwKostG).

1.8 Wegen der Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme eines Einbürgerungsantrages wird auf Nummer 3.2 verwiesen.

##### 2 Grundsätze der Gebührenbemessung

2.1 Die Gebühr ist nach dem monatlichen Bruttoeinkommen zu bemessen.

2.1.1 Bei Einbürgerungsbewerbern, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, sind in der Regel die Bezüge des Kalendermonats zugrunde zu legen, der dem Vollzug der Einbürgerung vorausgeht. Für den Nachweis der Bezüge genügt die Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers.

2.1.2 Bei Einbürgerungsbewerbern, die andere Einkünfte haben, z. B. aus selbständiger Tätigkeit, ist der Gesamtbeitrag der Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, in dem die Einbürgerung vollzogen wird; dieser ist nach den Einkünften des vorhergehenden Kalenderjahres zu schätzen. Das Einkommen soll durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden. Ist der Einkommensteuerbescheid für das der Einbürgerung vorausgehende Kalenderjahr noch nicht erteilt, so sind die Einkünfte anhand des zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheides unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu schätzen.

2.1.3 Bei Einbürgerungsbewerbern, die einen Nachweis nach den Nummern 2.1.1 oder 2.1.2 nicht erbringen können, ist das Einkommen anhand sonstiger geeigneter Unterlagen zu schätzen.

2.1.4 Bei Einbürgerungsbewerbern, die sich nicht im Bundesgebiet niedergelassen haben, ist das Einkommen in geeigneter Weise nachzuweisen, ggf. unter Berücksichtigung einer Äußerung der zuständigen Auslandsvertretung zu schätzen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind die Lebensverhältnisse im Aufenthaltsstaate mit zu berücksichtigen.

2.1.5 Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche.

2.1.5.1 Sind Unterhaltsansprüche gerichtlich oder anderweitig beziffert, so ist von dem festgelegten Betrag auszugehen.

In allen anderen Fällen ist zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen im Verhältnis von

8 (unterhaltspflichtiger Ehegatte)  
zu 5 (unterhaltsberechtigter Ehegatte)  
zu 3 (je unterhaltsberechtigtes Kind)  
aufzuteilen.

2.1.6 Für die Gebührenbemessung maßgebendes Einkommen bei Ehegatten.

2.1.6.1 Hat nur ein Ehegatte eigenes Einkommen, ist der Gebührenbemessung

- bei der Einbürgerung des einkommenbeziehenden Ehegatten sein eigenes Einkommen,
- bei der Einbürgerung des Ehegatten ohne eigenes Einkommen der Betrag des nach Nummer 2.1.5.1 Satz 2 berechneten Unterhaltsanspruchs zugrunde zu legen.

2.1.6.2 Haben beide Ehegatten eigenes Einkommen, ist der Gebührenbemessung für die Einbürgerung jedes Ehegatten sein eigenes Einkommen zugrunde zu legen.

Ist das eigene Einkommen niedriger als der nach Nummer 2.1.5.1 Satz 2 berechnete Betrag des Unterhaltsanspruchs, so ist dieser zugrunde zu legen.

2.1.7 Für die Gebührenbemessung maßgebendes Einkommen bei Kindern.

2.1.7.1 Zur Berechnung der Unterhaltsansprüche von Kindern ist das Einkommen der Eltern nach Nummer 2.1.5.1 aufzuschlüsseln.

2.1.7.2 Hat ein unterhaltsberechtigtes volljähriges Kind eigenes Einkommen, ist dieses der Gebührenbemessung

zugrunde zu legen. Ist das eigene Einkommen niedriger als der nach Nummer 2.1.7.1 berechnete Betrag des Unterhaltsanspruchs, so ist dieser zugrunde zu legen.

2.1.7.3 Hat ein unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind eigenes Einkommen, ist dieses der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.

2.1.8 Das der Gebührenbemessung zugrunde zu legende Einkommen ist um je 10 v. H. zu vermindern bei Einbürgerungsbewerbern,

- die einen Ehegatten unterhalten, der kein eigenes Einkommen hat,
- die minderjährige Kinder oder zwar volljährige, aber noch in der Ausbildung befindliche Kinder unterhalten oder zu unterhalten verpflichtet sind, für jedes dieser Kinder.

Als Kinder gelten nicht nur eheliche und nichteheliche Kinder sowie Adoptivkinder, sondern auch Stief- und Pflegekinder.

### 3 Gebührenfestsetzung

3.1 Die Regelgebühr soll 75 vom Hundert des monatlichen Bruttoeinkommens betragen.

3.2 Für den Fall der Ablehnung oder der Zurücknahme eines Einbürgerungsantrages gilt § 15 Abs. 2 VwKostG.

Mein RdErl. vom 3. 1. 1962 (SMBI. 102) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1974 S. 797.

### Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.